

10 Sicherheitsregeln für Boden-Parkettleger Instruktionshilfe



Impressum

Herausgeber

BodenSchweiz
Industriestrasse 23
5036 Oberentfelden
T 062 822 29 40
info@bodenschweiz.ch

Graphische Aufbereitung

stART GmbH
Gotthardstrasse 8
8800 Thalwil
T 044 772 84 00
start@start-gmbh.ch

Druck

Werner Druck & Medien AG
Leimgrubenweg 9
Postfach 2212
4001 Basel
T 061 270 15 15
info@wd-m.ch

1. Auflage 2020
5000 Exemplare

Intro

Branchenlösung «BodenSchweiz» und «Verband BodenSchweiz»

BodenSchweiz ist ein stolzer Branchenverband und darf auf eine 100-jährige Geschichte zurückblicken. Im Jahre 1917 gegründet, damals noch unterteilt in je einen Verband für Linoleum und für Teppiche, vereint heute BodenSchweiz hunderte Mitglieder aus der gesamten Schweiz! Diese befassen sich mit allen Bodenbelagsarten, sei es aus Kunststoff, Textilien oder Holz.

Im Bereich der Arbeitssicherheit besteht seit dem Jahr 2000 die Branchenlösung Nr. 62. Diese wird alle fünf Jahre durch die EKAS (Eidgenössische Koordinationsstelle für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz) rezertifiziert.

Eine Überprüfung der Unfallzahlen in den letzten zehn Jahren zeigt auf, dass die Branche ihre Unfallzahlen nicht signifikant senken konnte. Das heisst, die Unfallzahlen sind in den Jahren 2007–2017 nur um 3,5 % gesunken.

Mit der Realisation der «Zehn Sicherheitsregeln für Boden-Parkettleger» hoffen wir auf eine Signalwirkung. Die erstellten Regeln sollen helfen, den Nachwuchs, aber auch erfahrene Berufsleute zu sensibilisieren, damit die Unfallhäufigkeit und die daraus resultierenden Unfallkosten kontinuierlich gesenkt werden können.

Wir freuen uns auf eine sicherheits- und gesundheitsbewusste Bodenbelagsbranche, auf einen noch stärkeren Nachwuchs und auf einen Verband mit vielfältigen Dienstleistungen zum Wohle und Nutzen der gesamten Branche! Dafür setzen wir uns tagtäglich ein.

ASA-Kommission BodenSchweiz

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), Art. 6.1:

«Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen.»

Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV), Art. 6.4:

«Die Information und die Anleitung müssen während der Arbeitszeit erfolgen und dürfen nicht zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.»

Dokumentation

Die EKAS-Richtlinie 6508 verlangt, dass Sie die Ausbildung Ihrer Mitarbeiter dokumentieren. Füllen Sie dazu das Beilageblatt «Instruktionsnachweis» aus. Es enthält alle notwendigen Angaben.

In dieser Broschüre wird stets die männliche Bezeichnung verwendet. Sie richtet sich jedoch gleichermassen auch an die weiblichen Personen.

Als Arbeitgeber sind Sie für die Arbeitssicherheit verantwortlich.

Sorgen Sie deshalb dafür, dass alle Mitarbeiter Ihres Betriebs mit dieser Instruktionshilfe instruiert werden.

Setzen Sie die richtigen Schwerpunkte

Die Arbeit im Bauneben-Gewerbe ist vielfältig und anspruchsvoll. Die Sicherheit darf dabei nicht vernachlässigt werden. Sonst drohen viele Gefahren. Die Statistik macht es deutlich: Jährlich verunfallt mehr als jeder sechste Boden-Parkettleger bei einem Arbeitsunfall. Doch das können wir ändern! Wer bei der Arbeit die zehn Sicherheitsregeln für Boden-Parkettleger konsequent einhält, kann Unfälle verhindern. Leisten Sie Ihren Beitrag. Instruieren Sie die Regeln Ihren Mitarbeitern regelmässig und sorgen Sie dafür, dass sie eingehalten werden.



Lernziel

Alle Mitarbeiter und ihre Vorgesetzten kennen die lebenswichtigen Regeln und halten sie immer ein.



Ausbildner

Vorarbeiter, Gruppenleiter, Sicherheitsbeauftragte, Betriebsinhaber, Koordinationspersonen für Arbeitssicherheit (KOPAS).



Ausbildungsort

Am Arbeitsplatz.

Wird eine Sicherheitsregel verletzt, heisst es:
STOPP, die Arbeiten einstellen.
Erst weiterarbeiten, wenn die Gefahr behoben ist.

Mitarbeiter instruieren

Die Vorgesetzten sind die glaubwürdigsten Botschafter von Sicherheitsregeln. Deshalb sind sie die Richtigen, um die Sicherheitsregeln ihren Mitarbeitern zu vermitteln. Mit dieser Instruktionshilfe können zum Beispiel Vorarbeiter, Gruppenführer oder die Koordinationspersonen für Arbeitssicherheit (KOPAS) zu jeder Regel eine Kurzinstruktion durchführen.

Am besten direkt an einem geeigneten Arbeitsplatz oder bestellen Sie genügend Exemplare dieser Broschüre «10 Sicherheitsregeln für Boden-Parkettleger». Die Bilder eignen sich auch zum Anschlag an der Infotafel im Betrieb.

Weitere Informationen

Ausbildung und Instruktion im Betrieb – Grundlage für sicheres Arbeiten:
www.suva.ch/66109.d

Regeln schaffen Klarheit. Erarbeiten und Durchsetzen von Sicherheits- und Verhaltensregeln in KMU:
www.suva.ch/66110.d

Die wollen einfach nicht – wirklich? Informationen zum Thema Motivation:
www.suva.ch/66112.d

Aktuelle Unfallbeispiele aus Ihrer Branche:
www.suva.ch/unfallbeispiele

Hinweise für die Instruktion

Einsatz dieser Instruktionshilfe

Instruieren Sie alle Ihre Mitarbeiter über die zehn Sicherheitsregeln für Boden-Parkettleger. Denken Sie dabei auch an die temporären Mitarbeiter. Instruieren Sie jede Sicherheitsregel einzeln und repetieren Sie diese regelmässig. Die Instruktion dauert etwa zehn Minuten pro Regel.

Instruktion vorbereiten

Informieren Sie Ihre Mitarbeiter im Voraus über die geplanten Instruktionen. Nennen Sie das Thema, den Ort und die Zeit. So können die Mitarbeiter sich darauf einstellen. Ideale Gruppengrösse: 3 bis 12 Personen. Bereiten Sie sich so vor, dass Sie die Regel und ihre Anwendung in eigenen Worten formulieren können. Möglichst einfach. Denken Sie auch an die fremdsprachigen Mitarbeiter. Beschaffen Sie rechtzeitig genügend Instruktionsmappen «10 Sicherheitsregeln für Boden-Parkettleger».

Regeln instruieren

Diese Instruktionsmappe enthält ein A4-Blatt für jede Regel. Sie können jede Regel als Plakat bei uns kostenlos bestellen. Hängen Sie diese nach der Instruktion auf. Zum Beispiel am Anschlagbrett.

Es ist wichtig, allfällige Einwände der Mitarbeiter ernst zu nehmen. Suchen Sie gemeinsam nach praktisch machbaren Lösungen. Dokumentieren Sie die Instruktionen auf den separaten Blättern «Instruktionsnachweis».

Hinweise für die Vorgesetzten

Einhalten der Regeln kontrollieren

Als Vorgesetzter sind Sie immer ein Vorbild. Halten Sie die Regeln immer ein. Nur so sind Sie glaubwürdig! Loben Sie Ihre Mitarbeiter für sicheres Verhalten. Das motiviert und bewirkt mehr als Strafen.

Korrigieren Sie sicherheitswidriges Verhalten sofort. Setzen Sie jedoch Schwerpunkte. Kontrollieren Sie zum Beispiel eine Woche lang, ob Ihre Mitarbeiter die zuletzt instruierte Regel einhalten. Dokumentieren Sie auch die Kontrollen auf den separaten Blättern «Instruktionsnachweis». Wenn Sie feststellen, dass eine Regel nicht befolgt wird, dann suchen Sie nach den Gründen:

- ⊙ Konfrontieren Sie die Mitarbeiter mit der Regel.
- ⊙ Fragen Sie nach den Gründen für das falsche Verhalten.
- ⊙ Gehen Sie auf Fragen und Einwände ein. Klären Sie diese sorgfältig. Wiederholen Sie die Instruktion, wenn nötig. Wenn alles nichts nützt: Melden Sie die betroffenen Mitarbeiter Ihrem Vorgesetzten. So kann dieser die notwendigen Konsequenzen ziehen: Eine mündliche oder schriftliche Verwarnung, eine Versetzung, oder im Extremfall die Kündigung.

Regel 1

Wir erstellen sichere Zugänge zu allen Arbeitsplätzen

Arbeitnehmer

Ich benütze nur sichere Zugänge.
Wenn diese fehlen, melde ich dies
meinem Vorgesetzten und warne
die Arbeitskollegen.

Vorgesetzter

Ich lasse sichere Zugänge erstellen.
Ich Sorge dafür, dass das erforderliche
Material vor Ort zur Verfügung steht. Auf
gemeldete Mängel reagiere ich unverzüglich.



Regel 1

Instruktionstipps

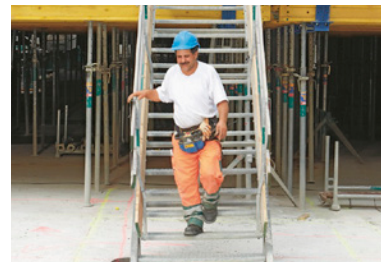
Sichere Zugänge

Unsichere Zugänge führen zu Verletzungen durch Stolpern und Stürzen.

Deshalb: Nur bei sicheren Zugängen

arbeiten. Beim Gehen haben wir immer einen Blick auf unsere Füsse.

→ Zählen Sie sichere Zugänge auf, die Bauhandwerker am häufigsten antreffen.



Beispiele sicherer Zugänge.



- ⊙ Baustellenzugänge min. 1 m breit. Übrige Verkehrswege min. 60 cm breit. Frei von Hindernissen, keine Stolper- und Sturzstellen.
- ⊙ Bei Ausrutschgefahr die Wege rutschsicher gestalten (Wintersituationen)!
- ⊙ An Treppen mit mehr als fünf Stufen Handlauf anbringen.
- ⊙ Auf den Einsatz von Leitern verzichten und Treppen mit Handläufen einsetzen.
- ⊙ Prüfen Sie den Einsatz von Warenliften, Baustellen- oder Lastwagenkranen.



- Zählen Sie die Punkte auf, die Sie kontrollieren werden. Sagen Sie, welche Konsequenzen Verstösse dagegen haben.
- ⊙ Niemand arbeitet bei unsicheren Zugängen.
 - ⊙ Mangelhafte Zugänge.
 - ⊙ Mängel werden sofort behoben oder gemeldet.



- Gibt es Arbeitsplätze in der Nähe mit unsicheren Zugängen?
- Fragen Sie die Mitarbeitenden. Besprechen Sie, wie die Zugänge gestaltet werden können. Bestimmen Sie, wer die Zugänge in Stand stellt.

Weitere Informationen

Bauarbeitenverordnung (BauAV): www.suva.ch/1796.d

Projekt Optibau: optibau.info/de/

Handlauf: Stopp den Sturzunfällen auf Treppen; www.suva.ch/67185.d

Regel 2

Wir gehen clever mit Lasten um

Arbeitnehmer

Ich benütze die vorhandenen Hilfsmittel. Wenn diese fehlen, melde ich dies dem Vorgesetzten.

Vorgesetzter

Ich stelle clevere Hilfsmittel zur Verfügung. Ich Sorge dafür, dass die Mitarbeitenden die Hilfsmittel konsequent einsetzen.



Regel 2

Instruktionstipps

Clever mit Lasten umgehen

Nicht korrektes Heben und Tragen von Lasten führt zu schweren Verletzungen und Berufskrankheiten

(Rücken und / oder Knieprobleme).
Deshalb: Wir setzen die Hilfs- und Arbeitsmittel konsequent ein!



Beispiele für den cleveren Umgang mit Lasten.



→ Stellen Sie eine Übersicht zusammen, welche Hilfsmittel vorhanden sind:

- ⊙ Definieren Sie die verschiedenen Arbeitsabläufe.
- ⊙ Zeigen und trainieren Sie die richtigen Hebe- und Tragetechniken.
- ⊙ Wenn möglich Lasten zu zweit tragen!



→ Zählen Sie die Punkte auf, die Sie kontrollieren werden. Sagen Sie, welche Konsequenzen Verstösse dagegen haben.

- ⊙ Werden die vorhandenen Hilfsmittel konsequent eingesetzt?
- ⊙ Sind die Mitarbeitenden im Umgang mit den Hilfsmitteln instruiert?
- ⊙ Werden nicht clevere Arbeitsabläufe sofort behoben oder gemeldet?
- ⊙ Werden die betriebsspezifischen Sicherheits- und Verhaltensregeln eingehalten?



Gibt es auf der Baustelle Situationen, die nicht clever sind?

- ⊙ Definieren Sie interne Regeln.
- ⊙ Welche Arbeits- und Hilfsmittel werden eingesetzt?

→ Fragen Sie die Mitarbeitenden. Besprechen Sie, wie Lasten im Alltag clever angepackt werden können. Prüfen Sie den Einsatz weiterer Arbeitsmittel, beispielsweise eines Warenliftes!

Weitere Informationen

Bauarbeitenverordnung (BauAV): www.suva.ch/1796.d
SUVA-Checkliste: Clever mit Lasten umgehen: www.suva.ch/67199.d
Körperliche Belastungen: www.suva.ch/de-ch/praevention/sachthemen/koerperliche-belastungen

Regel 3

Wir arbeiten mit sicheren und intakten Arbeitsmitteln

Arbeitnehmer

Ich kontrolliere, ob die Schutzeinrichtungen vollständig und funktionstüchtig sind. Defekte Maschinen und Werkzeuge repariere ich sofort oder wende mich an die dafür verantwortliche Person.

Vorgesetzter

Ich Sorge dafür, dass für alle Arbeiten die geeigneten Arbeitsmittel vorhanden sind. Sind die Arbeitsmittel mangelhaft oder defekt, lasse ich sie reparieren oder ersetzen.



Regel 3

Instruktionstipps

Sichere Arbeitsmittel

Es muss regelmässig überprüft werden, ob für alle Arbeiten geeignete Arbeitsmittel vorhanden sind.

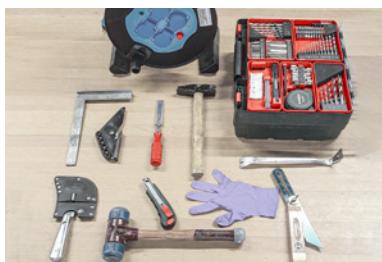
Die Arbeitsmittel nach den Vorgaben der Betriebsanleitung und nach den Richtlinien des Betriebes kontrollieren und warten.

Nur vollständige Arbeitsmittel mit intakten

und funktionierenden Schutzeinrichtungen einsetzen.

Schutzeinrichtungen und Schnittwerkzeuge regelmässig unterhalten. Abgenutzte Schnittwerkzeuge ersetzen.

Jeder Mitarbeitende ist für die Kontrolle und den Unterhalt/die Wartung der ihm anvertrauten Arbeitsmittel verantwortlich.



Beispiele sicherer Arbeitsmittel.



→ **Erinnern Sie die Mitarbeitenden an die Vorgaben in der Bedienungsanleitung und im betrieblichen Wartungsplan!**

- ⊙ Stellen Sie klar, wie der Unterhalt und die Wartung organisiert sind.
- ⊙ Definieren Sie den Umgang mit Arbeitsmitteln.
- ⊙ Zeigen und trainieren Sie den korrekten und sicheren Umgang mit Arbeitsmitteln.



→ **Zählen Sie die Punkte auf, die Sie kontrollieren werden. Sagen Sie, welche Konsequenzen Verstösse dagegen haben.**

- ⊙ Werden die vorhandenen Arbeitsmittel korrekt verwendet?
- ⊙ Sind die Mitarbeitenden im Umgang mit intakten Arbeitsmitteln instruiert?



Gibt es auf der Baustelle Situationen, bei denen die Arbeitsmittel nicht intakt sind?

→ **Fragen Sie die Mitarbeitenden. Besprechen Sie, wie Arbeitsmittel immer intakt sind. Definieren Sie interne Regeln.**

Weitere Informationen

«Abnahmecheckliste für Arbeitsmittel»: www.suva.ch/66084/2.d
EKAS-Richtlinie «Arbeitsmittel»: www.suva.ch/6512.d

Regel 4

Wir bedienen Handmaschinen und Handwerkzeuge vorschriftsgemäss

Arbeitnehmer

Ich benütze die vorhandenen Arbeitsmittel konsequent. Wenn diese fehlen, melde ich dies meinem Vorgesetzten.

Vorgesetzter

Ich stelle Arbeitsmittel zur Verfügung. Ich Sorge dafür, dass die Mitarbeitenden die Arbeitsmittel konsequent einsetzen.



Regel 4

Instruktionstipps

Bedienung von Werkzeugen

Nicht vorschriftsgemässes Bedienen von Handmaschinen und Handwerkzeugen führen zu schweren Verletzungen. Deshalb bedienen wir

die Maschinen und Werkzeuge gemäss Vorschriften.

→ Zählen Sie Arbeitsmittel auf, die Bauhandwerker am häufigsten benutzen.



- ⊙ Stellen Sie eine Übersicht zusammen, welche Arbeitsmittel vorhanden sind und definieren Sie die korrekte Arbeitsweise.
- ⊙ Zeigen und trainieren Sie die korrekte Arbeitsweise gemäss branchenüblichen Regeln und den Bedienungsanleitungen der Hersteller.



- Zählen Sie die Punkte auf, die Sie kontrollieren werden. Sagen Sie, welche Konsequenzen Verstösse dagegen haben.
- ⊙ Werden die vorhandenen Arbeitsmittel korrekt eingesetzt?
 - ⊙ Sind die Mitarbeitenden im Umgang mit den Arbeitsmitteln instruiert?
 - ⊙ Werden nicht korrekte Arbeitsweisen korrigiert?
 - ⊙ Haben Sie die betriebsspezifischen Sicherheits- und Verhaltensregeln erarbeitet und wenden diese konsequent an?



- Gibt es auf der Baustelle Situationen, wo Maschinen und Werkzeuge nicht sicher und vorschriftsgemäss bedient werden?
- Fragen Sie die Mitarbeitenden. Besprechen Sie, wie Sie Verbesserungen herbeiführen können. Definieren Sie interne Regeln.

Weitere Informationen

Kapp- und Gehrungskreissäge: www.suva.ch/67125.d

Handhobelmaschine: www.suva.ch/67015.d

Schattenfugenfräse, Nutfräsmaschine: www.suva.ch/67048.d

Bandsäge: www.suva.ch/67057.d

Tischkreissäge: www.suva.ch/67002.d

Handkreissäge: www.suva.ch/67016.d

Handoberfräse: www.suva.ch/67047.d

Regel 5

Wir transportieren Waren vorschriftsgemäss

Arbeitnehmer

Ich benütze die vorhandenen Arbeitsmittel konsequent, um die zu transportierenden Waren vorschriftsgemäss zu sichern. Ich achte darauf, dass das Fahrzeug nicht überladen ist.

Vorgesetzter

Ich stelle Arbeitsmittel zur Verfügung. Ich Sorge dafür, dass die Mitarbeitenden die Waren vorschriftsgemäss transportieren und die Fahrzeuge nicht überladen.



Regel 5

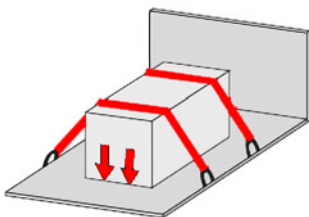
Instruktionstipps

Sicher transportieren

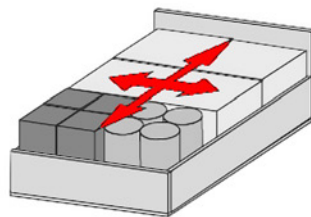
Nicht vorschriftsgemäss gesicherte Waren können zu schweren Unfällen führen. Deshalb: Wir setzen die

vorhandenen Sicherungsmittel konsequent ein und transportieren die Waren vorschriftsgemäss.

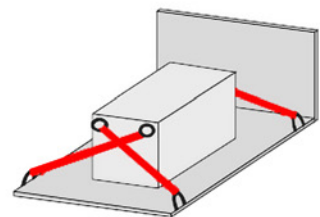
Beispiele für den vorschriftsgemässen Transport von Waren.



Niederzurren



Lückenlos stauen



Direktzurren



→ Stellen Sie eine Übersicht zusammen, wie die Waren und Maschinen sicher transportiert werden:

- ⊙ Definieren Sie die verschiedenen Ladungssicherungen im Betrieb.
- ⊙ Zeigen und trainieren Sie das vorschriftsgemässe Transportieren von Waren und Maschinen.
- ⊙ Auf Gewichtslimiten (Fahrzeug/Anhängler) achten.



→ Zählen Sie die Punkte auf, die Sie kontrollieren werden. Sagen Sie, welche Konsequenzen Verstösse dagegen haben.

- ⊙ Werden die Waren vorschriftsgemäss gesichert?
- ⊙ Sind alle notwendigen Produkte für den sicheren Warentransport vorhanden und intakt?
- ⊙ Sind die Mitarbeitenden instruiert?
- ⊙ Werden die betriebsspezifischen Sicherheits- und Verhaltensregeln eingehalten?



Gibt es Situationen, wo Waren nicht korrekt gesichert sind?

→ Fragen Sie die Mitarbeitenden. Besprechen Sie, wie Waren vorschriftsgemäss transportiert werden können. Definieren Sie interne Regeln.

Weitere Informationen

ASTAG «Richtig laden – richtig sichern»: [Nr 61.500](#)
Fahrzeug beladen von Hand: www.suva.ch/67093.d

Regel 6

Wir gehen mit chemischen Produkten sicher um (Gefahrenstoffe)

Arbeitnehmer

Ich informiere mich über die Eigenschaften und Gefahren der Produkte und setze die Schutzmassnahmen konsequent um.

Vorgesetzter

Ich setze für Arbeiten mit chemischen Produkten nur instruiertes Personal ein.



Regel 6

Instruktionstipps

Umgang mit chemischen Produkten

Regelmässige Überprüfung, ob gefährliche chemische Produkte durch alternative und sicherere Produkte ersetzt werden können.

Es ist zu prüfen, ob alle Sicherheitsdatenblätter vorhanden sind.

Es sind generell die Originalbehälter einzusetzen. Werden Chemikalien umgefüllt, so ist immer die Etikette inklusive der Gefahrenpiktogrammen zu kopieren und zweckmässig auf dem kleineren Gebinde zu befestigen.

Die neuen offiziellen Gefahrensymbole nach GHS:



→ Stellen Sie eine Übersicht zusammen, welche chemischen Produkte im Betrieb vorhanden sind und eingesetzt werden:

- ⊙ Definieren Sie die verschiedenen Arbeitsprozesse:
- ⊙ Lagerung der Produkte (Lagerraum oder Lagerschrank).
- ⊙ Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung.
- ⊙ Berücksichtigung der Selbstentflammbarkeit im Umgang mit leichtentzündlichen Produkten, beispielsweise Öle.



→ Überprüfen Sie Ihre Situation:

- ⊙ Werden die Produkte korrekt gelagert?
- ⊙ Wurden die Mitarbeitenden instruiert?
- ⊙ Wie, wo und wann werden leichtentzündliche Produkte wie Pads und Lappen auf der Baustelle sowie im Magazin gelagert?
- ⊙ Haben Sie die betriebsspezifischen Sicherheits- und Verhaltensregeln erarbeitet?
- ⊙ Wird beim Arbeiten mit lösemittelhaltigen Klebstoffen gut gelüftet bzw. eine Absaugvorrichtung verwendet?



Gibt es auf der Baustelle Situationen mit unsachgemässer Handhabung von Gefahrstoffen?

→ Fragen Sie die Mitarbeitenden. Besprechen Sie, wie Sie im Alltag einen sicheren Umgang mit Gefahrstoffen gewähren können. Definieren Sie interne Regeln.

Weitere Informationen

Merkblatt «Gefährliche Stoffe»: www.suva.ch/11030.d
Checkliste «Lagern von leichtbrennbaren Flüssigkeiten»: www.suva.ch/67071.d
Kleinplakat «Ein Blick auf die Etikette...»: www.suva.ch/55296.d

Regel 7

Wir schützen uns vor Asbest

Arbeitnehmer

Ich arbeite an asbesthaltigen Materialien nur mit den notwendigen Schutzmassnahmen.

Vorgesetzter

Bei Bauten von vor 1990 kläre ich vor Beginn der Arbeiten ab, ob Asbest vorhanden ist.



Regel 7

Instruktionstipps

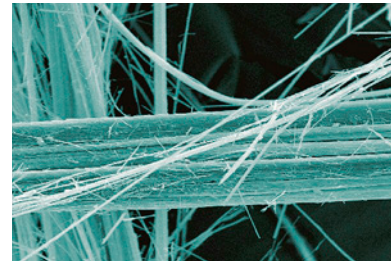
Stopp bei Asbestverdacht!

Ermitteln Sie eine mögliche Gefährdung vor Beginn von Bauarbeiten. Lassen Sie eine Asbestanalyse durchführen (BodenSchweiz).

Informieren Sie den Auftraggeber über die Asbestsituation.

Wichtig: In allen Gebäuden, die vor 1990 gebaut wurden, muss mit Asbest gerechnet werden!

→ Zählen Sie Baustellensituationen auf, bei denen mit Asbest zu rechnen ist!



- ⊙ Definieren Sie die verschiedenen Arbeitsabläufe.
- ⊙ Fest gebundener Asbest stellt keine Gefahr dar!
- ⊙ Werden Asbestfasern freigesetzt und eingeatmet, entsteht eine hohe Gesundheitsgefährdung!



→ Zählen Sie die Punkte auf, die Sie kontrollieren werden. Sagen Sie, welche Konsequenzen Verstösse dagegen haben.

- ⊙ Werden die definierten Prozessabläufe eingehalten?
- ⊙ Sind die Mitarbeitenden im Umgang mit Asbest instruiert?
- ⊙ Wird die vorgeschriebene PSA getragen?
- ⊙ Werden die betriebsspezifischen Sicherheits- und Verhaltensregeln eingehalten?



Gibt es auf der Baustelle Situationen, die nicht sicher sind?

Empfehlen Sie dem Auftraggeber, eine spezialisierte Asbestsanierungsfirma zu beauftragen.

→ Fragen Sie die Mitarbeitenden. Besprechen Sie, wie der Umgang mit Asbest angepackt wird. Definieren Sie interne Regeln.

Weitere Informationen

Prospekt «Asbest erkennen – richtig handeln»: www.suva.ch/84024.d
Lebenswichtige Regeln Asbest: Plattenleger: www.suva.ch/84063.d
Webseite: www.suva.ch/asbest
Asbesthaltige Wand- und Bodenbeläge: www.suva.ch/33048.d
Asbesthaltige Wand- und Bodenbeläge: www.suva.ch/33049.d

Regel 8

Wir tragen die persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Arbeitnehmer

Ich benütze die persönlichen Schutzausrüstungen konsequent. Wenn diese fehlen, melde ich dies meinem Vorgesetzten.

Vorgesetzter

Ich stelle persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung. Ich Sorge dafür, dass die Mitarbeitenden diese konsequent einsetzen.



Regel 8

Instruktionstipps

Welche persönliche Schutzausrüstung (PSA) wird verwendet?

Sicherheitsschuhe, Knieschoner, Schutzbrille, Schutzhandschuhe (Kleber, Spachtel), Atemschutz, Schutzhelm, Gehörschutz.

→ Überlegen Sie sich im Voraus, bei welchen PSA Sie für Ihre Branche einen Schwerpunkt setzen sollten!

Knieschoner



Schutzbrille



Schutzhandschuhe



Atemschutz



Schutzhelm



Gehörschutz



Der Arbeitgeber muss die PSA zur Verfügung stellen und trägt die Kosten dafür. Alle Mitarbeiter benötigen eine eigene für sie persönlich bestimmte Schutzausrüstung, für die sie auch Sorge tragen. Falls dies bei Ihnen noch nicht so ist: Geben Sie jedem Mitarbeiter jetzt die passende PSA ab.

Erklären Sie die Gefahren und Gründe, warum es PSA braucht. Motivieren und überzeugen Sie die Mitarbeiter: Mit PSA schützen Sie vorab sich selbst, die Gefahr bleibt dennoch bestehen.



→ Zählen Sie die Punkte auf, die Sie kontrollieren werden. Sagen Sie, welche Konsequenzen Verstösse dagegen haben.

- ⊙ Werden die vorhandenen PSA konsequent getragen?
- ⊙ Sind die Mitarbeitenden im Umgang mit PSA instruiert?
- ⊙ Können die Mitarbeiter ihre PSA selbst auswählen?
- ⊙ Wird die Schutzwirkung der PSA regelmässig überprüft?



Gibt es auf der Baustelle Situationen, wo PSA nicht konsequent getragen werden?

→ Fragen Sie die Mitarbeitenden. Besprechen Sie, wie die PSA im Alltag getragen wird. Definieren Sie interne Regeln.

Weitere Informationen

Schütze deine Knie: www.suva.ch/88213.d

Persönliche Schutzausrüstungen (PSA): www.suva.ch/67091.d

Regel 9

Entlastung des Bewegungsapparates

Arbeitnehmer

Ich halte mich an die ergonomischen Regeln und schütze meinen Körper.

Vorgesetzter

Ich bin verpflichtet, die Gesundheit der Arbeitnehmenden zu schützen.



Regel 9

Instruktionstipps



- ⊙ Ergonomischen Arbeitsplatz einrichten.
- ⊙ Stand der Technik und Normen beachten.
- ⊙ Manuelles Heben und Tragen grosser Lasten vermeiden.
- ⊙ Fachleute beiziehen, falls Zweifel bestehen, ob die Anforderungen der Gesundheitsvorsorge erfüllt sind.
- ⊙ Abwechslung zwischen Stehen, Knien und Gehen.
- ⊙ Setzen Sie für den Körper entlastende Hilfsmittel ein.
- ⊙ Gehen Sie liebevoll mit Ihrem Körper und mit sich selbst um.
- ⊙ Unterstützen Sie Ihren Körper, wenn er geschwächt oder krank ist.
- ⊙ Vermeiden Sie Stürze.



- Zählen Sie die Punkte auf, die Sie kontrollieren werden.
Sagen Sie, welche Konsequenzen Verstösse dagegen haben.
- ⊙ Konsequent auf die Körperhaltung achten.
- ⊙ Handwerkzeuge oder Maschinen, wenn immer möglich im Stehen bedienen, Tischkreissägen mit Füssen verwenden.
- ⊙ Benutzung von techn. Hilfsmitteln zum Transport von Lasten.
- ⊙ Bringen Sie Abwechslung in Ihre Körperhaltung, beispielsweise stehende und liegende Tätigkeiten.



- Gibt es auf der Baustelle Situationen, wo der Bewegungsapparat unnötig belastet wird?
- Fragen Sie die Mitarbeitenden. Besprechen Sie, wie auf der Baustelle ergonomischer gearbeitet werden kann. Definieren Sie interne Regeln.

Weitere Informationen

Ergonomie: www.suva.ch/44061.d
Schütze deine Knie: www.suva.ch/88213.d
SECO-Broschüre Ergonomie, Nr. 710.067.d

Regel 10

Absturzkanten ab einer Absturzhöhe von 2m sichern

Arbeitnehmer

Ich arbeite nur bei gesicherten
Absturzstellen.

Vorgesetzter

Ich Sorge dafür, dass
Absturzkanten gesichert sind.



Regel 10

Instruktionstipps

Achtung Absturzgefahr

Abstürze führen fast immer zu schwersten Verletzungen. Deshalb: Nur bei gesicherten Absturzstellen arbeiten.

→ Zählen Sie Absturzstellen auf, die Bauhandwerker am häufigsten antreffen.



Der Seitenschutz schützt zuverlässig vor Abstürzen.



→ Erklären Sie, was besonders wichtig ist. Am besten direkt an einem korrekten drei- oder mehrteiligen Seitenschutz:

- a: Geländerholm, Höhe: 95–105 cm
- b: Zwischenholm, Höhe 50–60 cm
- c: Bordbrett, Höhe: mind. 15 cm
- d: Abstand zwischen Holmen: max. 47 cm
- e: Abstand zwischen Pfosten: max. 2,5 m

Die Latten mit den Mindestmassen 24 × 160 mm oder 27 × 12 mm müssen aus Massivholz sein. Alle Teile müssen stabil miteinander verbunden sein.



→ Zählen Sie die Punkte auf, die Sie kontrollieren werden. Sagen Sie, welche Konsequenzen Verstösse dagegen haben.

- ⊙ Niemand arbeitet in der Nähe von ungesicherten Absturzstellen.
- ⊙ Absturzkanten sind korrekt und stabil gesichert.
- ⊙ Mängel werden sofort behoben oder gemeldet.



Gibt es Arbeitsplätze in der Nähe von Absturzstellen?

→ Fragen Sie die Mitarbeitenden. Besprechen Sie, wie die Absturzstellen gesichert werden können. Bestimmen Sie, wer die Absturzstelle sichert.

Weitere Informationen

Bauarbeitenverordnung (BauAV): www.suva.ch/1796.d
Factsheet «Seitenschutz»: www.suva.ch/33017.d
www.suva.ch/bau

Die ASA-Branchenlösung BodenSchweiz steht der gesamten Bodenbelagsbranche offen

Bekanntlich müssen seit dem 1. Januar 2000 sämtliche Betriebe, welche in Branchen mit besonderen Gefährdungen tätig sind, also bei der SUVA ihre Mitarbeitenden gegen Unfall versichert haben, die EKAS-Richtlinie Nr. 6508 zwingend umsetzen. Dabei ist ebenso zwingend der Beizug von Spezialisten der Arbeitssicherheit vorgeschrieben. Damit nicht jeder Kleinbetrieb selbst hohe Investitionen hierfür tätigen muss, können die Branchenverbände sogenannte ASA-Branchenlösungen erarbeiten, welche dann für eine ganze Branche Gültigkeit erlangen können.

Der Anschluss an die ASA-Branchenlösung ist gerade für kleine und mittelgrosse Betriebe der Königsweg.

BodenSchweiz unterhält für die Schweizerische Bodenbelagsbranche seit dem Jahr 2000 eine solche ASA-Branchenlösung, wo sich Hunderte von Firmen angeschlossen haben. Diese muss alle fünf Jahre von der Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) genehmigt werden.

Alle Betriebe, welche sich der ASA-Branchenlösung ihrer Branche angeschlossen haben, setzen somit automatisch die EKAS-Richtlinie Nr. 6508 gesetzeskonform um.

Jeder Betrieb bestimmt eine Koordinationsperson für Arbeitssicherheit (KOPAS). Diese besucht alle zwei Jahre einen Kurs und bleibt damit stets auf dem neusten Stand.

Ja, ich interessiere mich für die ASA-Branchenlösung von BodenSchweiz.

Bitte senden Sie mir weiteres Informationsmaterial und die Anmeldeunterlagen.

Firma

Strasse

PLZ/Ort

Telefon

Bitte den ausgefüllten Talon senden an:
BodenSchweiz, Industriestr. 23, 5036 Oberentfelden
oder info@bodenschweiz.ch

Bildnachweise

Regel 1

Bild 1: Suva
Bild 2: Suva
Bild 3: Suva
Bild 4: Suva

Regel 2

Bild 1: BodenSchweiz
Bild 2: BodenSchweiz
Bild 3: BodenSchweiz
Bild 4: Wikipedia

Regel 3

Bild 1: BodenSchweiz
Bild 2: BodenSchweiz
Bild 3: Suva
Bild 4: Pixelio

Regel 4

Bild 1: BodenSchweiz
Bild 2: BodenSchweiz
Bild 3: BodenSchweiz
Bild 4: BodenSchweiz

Regel 5

Bild 1: Attenhofer Design GmbH
Bild 2: ASTAG
Bild 3: ASTAG
Bild 4: ASTAG

Regel 6

Bild 1: BodenSchweiz

Regel 7

Bild 1: Suva
Bild 2: Suva
Bild 3: Suva
Bild 4: Suva

Regel 8

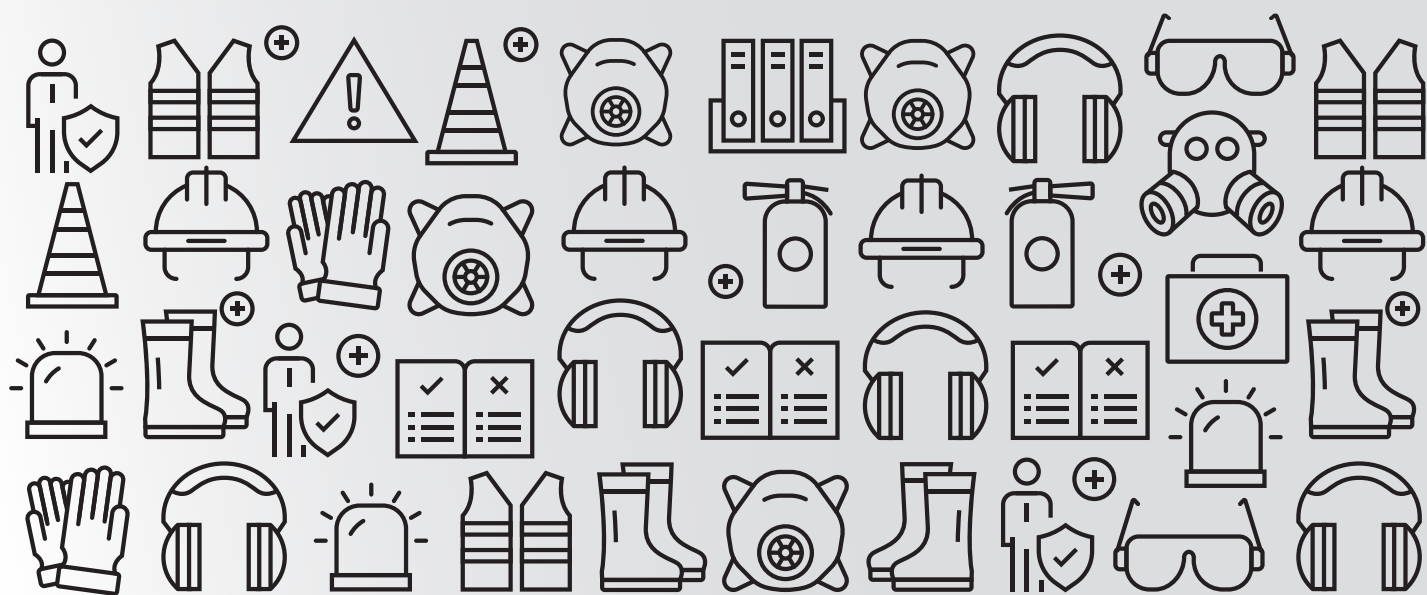
Bild 1: BodenSchweiz
Bilder klein: Suva

Regel 9

Bild 1: BodenSchweiz
Bild 2: BodenSchweiz
Bild 3: BodenSchweiz
Bild 4: BodenSchweiz

Regel 10

Bild 1: BodenSchweiz
Bild 2: Suva
Bild 3: Suva
Bild 4: Suva



BodenSchweiz

Industriestrasse 23
5036 Oberentfelden

T 062 822 29 40
info@bodenschweiz.ch
www.bodenschweiz.ch